

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Januar 2018

Nr. 2018/108

Olten: Erweiterung Spezieller Bebauungsplan „Chorherrenhäuser“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung des Speziellen Bebauungsplanes „Chorherrenhäuser“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Bereich der Parzelle GB Olten Nr. 396 ist der Erweiterungsbau eines Modehauses geplant. Das Grundstück liegt in der Altstadtzone, in der Schutzzzone und in der Kernrandzone. Der östliche Teil des Grundstücks befindet sich zudem im Perimeter des Speziellen Teilbebauungsplanes „Chorherrenhäuser“ (RRB Nr. 5391 vom 29. September 1978).

Um eine auf die unterschiedlichen Planungsinstrumente abgestimmte Entwicklung zu ermöglichen, wird der Spezielle Teilbebauungsplan „Chorherrenhäuser“ auf die Parzelle GB Olten Nr. 396 erweitert. Gleichzeitig wird das Ziel einer guten Einordnung des Neubaus im Altstadtkörper mit hoher Qualität verfolgt. Das Büro KCAP aus Zürich hat dazu als Grundlage ein Erweiterungskonzept erarbeitet. Aufbauend auf dieses Konzept ist ein Vorprojekt in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege und der Altstadtkommission erstellt worden. Die städtebauliche Qualität ist mit diesem Verfahren sichergestellt worden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 29. September 2017 bis 30. Oktober 2017. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Stadtrat hat die Erweiterung des Speziellen Bebauungsplanes „Chorherrenhäuser“ mit Sonderbauvorschriften am 13. November 2017 beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen

3. Beschluss

- 3.1 Die Erweiterung des Speziellen Bebauungsplanes „Chorherrenhäuser“ mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 2'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 2'823.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Erweiterung des Speziellen Bebauungsplanes „Chorherrenhäuser“ mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	2'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>2'823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011126

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (LL) (3), mit Akten und 1 gen. Plan und SBV (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**
 Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan und SBV (später)
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und SBV (später)
 Einwohnergemeinde der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten (mit Belastung im Kontokorrent), mit 6 gen. Plänen und SBV (später) **(Einschreiben)**
 Baudirektion der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten
 Baukommission der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten
 Frey+Gnehm Ingenieure AG, Leberngasse 1, 4600 Olten
 Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Olten: Genehmigung Erweiterung des Speziellen Bebauungsplanes „Chorherrenhäuser“ mit Sonderbauvorschriften)